

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 22.

Den 31. Mai.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

265. Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1238. Das Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen Vieh-einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

261. Es wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ernst Bauer hier selbst zum Königlich Belgischen Consul in Breslau ernannt und daß demgemäß dessen Anerkennung und Zulassung in seiner gedachten Amtseigenschaft innerhalb der Provinz Schlesiens verfügt worden ist.

Breslau, den 12. Mai 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

264. Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission hat durch Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869, welche lauten:

Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.

„§ 89. Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung zulässig ist und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geicht und gestempelt sind, können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §§ 22, 23, 25 und 26 nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden; um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehr zulässig zu sein, bedürfen solche Gewichte einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel, und diese soll ihnen bis zum 1. Januar 1872 trotz etwaiger Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 22, 23, 25 und 26 der neuen Eichordnung nicht verjagt werden.

Die Eichung der Waagen betreffend.

§ 91. Die Eichungsstellen haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Vorschriften beglaubigt sind und für deren spätere Zulassung im Verkehr dasselbe gilt, was

im § 89 für die Gewichte bestimmt worden ist, auch nach dem 1. Januar 1872, wenn ihre Beglaubigung mit dem Bundes-Eichungsstempel verlangt wird, zur Nach Eichung anzunehmen und dieselben, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stampeln, wenn sie auch die im § 31 vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit nicht an sich tragen.

In solchen Fällen ist, soweit es thunlich, eine Bezeichnung der Tragfähigkeit anzubringen.

Zur Eichung gebrachte Waagen können, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon vom 1. Januar 1870 ab, mit dem neuen Stempel beglaubigt werden.“

aufgehoben.

Hierauf ist die Benützung der im § 89 a. a. D. näher bezeichneten, bisher ausnahmsweise geduldeten, vor dem 1. Januar 1872 mit dem Landesstempel versehenen Gewichte nicht mehr zulässig, sofern dieselben nicht von Neuem eichamtlich revidirt und mit dem jetzt geltenden Stempel versehen werden. Dasselbe gilt von den im § 91 a. a. D. bezeichneten Waagen.

Unter Hinweis auf die Bestimmung des § 369 Nr. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs, welche lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) u.;
- 2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
- 3) u.;

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.“

wird diese Aenderung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Rücksicht geübt werden wird, wie dies in der die Zu-

kässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 28. Juni 1873 nachgelassen worden ist.

Breslau, den 21. Mai 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

255. Die Nummernliste der polnischen Pfandbriefe III. Emission erste und zweite Serie des landwirtschaftlichen Kredit-Vereins nebst den 5prozentigen und 4prozentigen Pfandbriefen erster Serie des Jahres 1869, die am 20. und 21. März (1. und 2. April) 1878 in der öffentlichen Sitzung verlost worden sind, und welche im ersten Semester 1878 ausgelöst werden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum 19. (31.) März d. J. Duplikate ausgestellt worden sind, und endlich aller Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 19. (31.) März d. J. quasiert worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann im Depositorium des königlichen Stadtgerichts hieselbst eingesehen werden.

Breslau, den 16. Mai 1878.

Königliches Appellationsgericht.

260. Den Marktschreier-Kandidaten Benno Rüdensburg und Karl Schmiedel ist die Konzession zum Betriebe des Marktschreier-Gewerbes von und ertheilt worden. Rüdensburg hat seinen Wohnsitz vorläufig in Gleimitz, Schmiedel die seinigen endgültig in Beuthen D/S. genommen.

Breslau, den 18. Mai 1878.

Königliches Oberbergamt.

262. Mit dem 1. Juni d. J. werden für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison in den Orten: Bad Landeck und Bad Reinerz Kaiserliche Post-Ämter in Wirksamkeit treten.

Von demselben Zeitpunkte ab werden diese Orte und die Badeorte Cudowa und Langenau folgende Post-Verbindungen erhalten:

1. Bad Landeck:

eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Glatz Bf. und Landeck Bad:

aus Glatz Bf. 10 U. Vorm., 2 Uhr Nachm.
9 Uhr Ab.

aus Landeck Bad 2 U. 15 Min. früh, 7 Uhr Vorm.,
1 U. 35 Min. Nachm.

Beförderungszeit: 3 Stunden 45 Min. bis 4 Stunden.
Anschluß in Glatz Bf. an die Züge nach und von Breslau.

2. Bad Reinerz:

a. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Glatz Bahnhof und Reinerz Bad:

aus Glatz Bahnhof 10 Uhr Vorm. und 1 Uhr
50 Min. Nachm.,

aus Reinerz Bad 7 Uhr 15 Min. Vorm. und
2 Uhr 5 Min. Nachm.

Beförderungszeit: 3 Stunden 45 bis 50 Min.
Anschluß in Glatz Bf. an die Züge nach und von Breslau.

b. eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Glatz Bahnhof über Reinerz Stadt:

aus Cudowa 12 Uhr 35 Min. früh,
aus Glatz Bahnhof 8 Uhr 45 Min. Abends.

Beförderungszeit: 5 Stunden 55 Min.

Anschluß in Glatz Bf. an die Züge nach und von Breslau.
c. eine tägliche Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad.

In Reinerz Stadt Anschluß an die Personenpost Cudowa-Glatz.

3. Cudowa.

Die od 2b erwähnte Personenpost zwischen Cudowa und Glatz Bahnhof:

aus Cudowa 12 Uhr 35 Min. früh,
aus Glatz 8 Uhr 45 Min. Abends.

Beförderungszeit: 5 Stunden 55 Min.

Anschluß in Glatz an die Posten nach und von Landeck und an die Züge nach und von Breslau.

4. Bad Langenau.

eine tägliche Botenpost zwischen Habelschwerdt u. Langenau:
aus Habelschwerdt 5 Uhr 20 Min. früh,
aus Langenau 7 Uhr Abends.

Beförderungszeit: 1½ Stunde.

Außerdem zweimal täglich Briefbeförderung von dem 1. und 2. Zuge aus Breslau.

Beichäfen werden bis auf Weiteres bei sämtlichen vorstehend genannten Personenposten in den Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Auf der Station in Glatz ist die Anzahl der mittelst der Beichäfen zu besördernden Personen jedoch eine beschränkt. Das Personengeld beträgt 10 Pfennig pro Person und Kilometer bei den Personenposten; 30 Pfd. Passagier-Gepäck sind frei.

Bei der Correspondenz an Personen, welche sich in den Badeorten zu Landeck und Reinerz aufhalten, ist der Bestimmungsort auf der Adresse deutlich mit „Bad Landeck“ und „Bad Reinerz“ zu bezeichnen.

Breslau, den 18. Mai 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

263. Am 1. Juni d. J. werden in Landeck Bad und in Reinerz Bad für die Dauer der diesjährigen Badezeit Postämter eingerichtet werden und in Folge dessen die nachstehenden Kursveränderungen eintreten:

1) Die zwei täglichen Personenposten zwischen Glatz Bahnhof und Landeck Stadt werden bis Landeck Bad ausgedehnt. Außerdem wird eine dritte tägliche Personenpost zwischen Glatz Bahnhof und Landeck Bad eingerichtet.

Die drei Posten dieses Kurtes erhalten folgenden Gang:

aus Glatz Bahnhof um 10,0 Vorm., 2,0 Nachm.,
9,0 Abends,

in Landeck Bad um 2,0 Nachm., 5,50 Nachm.,
12,55 früh,

aus Landeck Bad um 2,15 früh, 7,0 früh,
1,35 Nachm.,

in Glatz Bahnhof um 6,10 früh, 10,45 früh,
5,25 Nachm.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 9 bis 16 nebst Salons sowie gegen Quittung

in terr. den 1. Oktober 1878 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hieselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Befügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzulassen und die Ueberendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beentragen.

Vom 1. Oktober 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gefündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verlossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. den 1. April 1870.

Lit. D. Nr. 5861 à 75 Mark.

b. den 1. April 1873.

Lit. C. Nr. 18264 à 300 Mark.

c. den 1. Oktober 1873.

Lit. D. Nr. 3876 à 75 Mark.

d. den 1. April 1874.

Lit. D. Nr. 638 à 75 Mark.

e. den 1. Oktober 1874.

Lit. E. Nr. 20594. 21341 à 30 Mark.

f. den 1. April 1875.

Lit. A. Nr. 6672. 8349. 10026. 11589. 16615. 20690. 23798. 25174 à 3000 Mark.

Lit. B. Nr. 121. 2172. 2268. 4115. 4467. 4560 à 1500 Mark.

Lit. C. Nr. 1768. 4710. 6186. 9644. 10726. 13441. 13666. 16584. 17214. 17328. 18326. 18730. 20770. 21428. 21460 à 300 Mark.

Lit. D. Nr. 1337. 2529. 2756. 3705. 3796. 4099. 7077. 9231. 11757. 12797. 14701. 15841 à 75 Mark.

g. den 1. Oktober 1875.

Lit. A. Nr. 1900 à 3000 Mark.

Lit. B. Nr. 967. 968. 1347. 2067. 2527

à 1500 Mark.

Lit. C. Nr. 4469. 5615. 6215. 6603. 8428. 9256. 10500. 10593. 11121. 12263. 13676.

14012. 15824. 22790 à 300 Mark.

Lit. D. Nr. 1655. 2747. 4477. 5173. 5206.

7926. 7988. 8407. 9826. 9901. 10512. 11672.

11856. 12245. 12444. 13433. 13949. 15318.

16415. 17410. 17484. 17643. 17683 à 75 Mark.

h. den 1. April 1876.

Lit. A. Nr. 1139. 1978. 3871. 6420. 8154. 18639. 19252. 25358. 25816. 26189 à 3000 Mark.

Lit. B. Nr. 589. 3865. 4634 à 1500 Mark.

Lit. C. Nr. 1060. 5089. 9202. 9295. 10284.

12640. 13009. 13582. 13840. 13978. 14694.

15976. 17015. 17016. 17057. 18896. 21096.

22503. 22505 à 300 Mark.

Lit. D. Nr. 1993. 2733. 4079. 4916. 5090.

6274. 6679. 7873. 8393. 9854. 11390. 12426

12651. 12728. 13207. 16325 à 75 Mark.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44

des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen

zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Liste aller gefündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloosungs-Tabelle von der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 16. Mai 1878.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

253. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. Dezember 1875 heut stattgehabten

Ausloosung von Kreis-Obligations des hiesigen Kreises

erster Emission sind die Appoints

Lit. A. Nr. 45 und 107 . . . über je 1000 Mk.

Lit. B. Nr. 143 und 284 . . . " " 500 "

Lit. C. Nr. 168, 169, 286, 313, 443, 473 und 597 . . . " " 200 "

Lit. D. Nr. 80, 90, 180 u. 289 . . . " " 100 "

gezogen worden.

Die betreffenden Obligationen werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1878 mit dem Vermerken

gefündigt, daß von dem gedachten Termine ab die Verzinsung der gefündigten Obligationen aufhört.

Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse.

Breslau, den 11. Dezember 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

257. Auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom

14. April 1856 und § 40 des Kompetenzgesetzes vom

26. Juli 1876 wird auf Antrag des Königl. Forstfiskus,

vertreten durch die königliche Regierung zu Breslau,

und des Gutsherrers Eitel Schottländer zu Schwannowitz

hierdurch genehmigt, daß der von der Königl. Regierung

zu Breslau in Vertretung des Forstfiskus mittelst Ver-

trages vom 8. Mai 1875 an ic. Schottländer verkaufte,

zur Oberförsterei Stoberau gehörige, an der Dramsen'er

Feldmarkergrenze gelegene sogenannte Burgamtswerder von

6,380 Hektar Größe aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Stoberau auscheide und mit dem Gutsbezirke Pramsen vereinigt werde.

Dies wird gemäß § 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hi-rdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Brieg, den 11. Mai 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Brieg.

256. Der Besitzer des Rittergutes Radardorf hat hiervon mittelst gerichtlichen Vertrages vom 10. Juli 1875 eine Parzelle von 24 R. 80 Quadr.-Meter nebst dem Kriechjam an den Gastwirth Kuppel ebendaichsel abverkauft. Nachdem der Antrag gestellt worden ist, daß sowohl der erworbene Kriechjam, als auch die qu. Parzelle aus dem Gutsbezirke Radardorf auscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande zugeschlagen werden, haben wir, da sämtliche Interessenten damit einverstanden sind, in Gemäßheit des § 40 ad 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 zu dieser Ex- und Inkomunalstraffung unsere Genehmigung erteilt.

Neumarkt, den 16. Mai 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neumarkt.

258. In Gemäßheit des § 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 Ziffer 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 ist Eiciten des unterzeichneten Kreis-Ausschusses auf den Antrag und unter Zustimmung der Interessenten genehmigt worden, daß das mittelst Vertrages vom 12. September 1877 von der königlichen Regierung, Abtheilung für Domänen, Forsten und direkte Steuern zu Breslau dem Müllermeister Robert Mühl zu Minken tauschweise abgetretene, im Sagen 127 der Oberförsterei Pflsterwitz belagene Wiengrundstück im Umfange von 1,352 Hektar von dem Gutsbezirke Hobe-Heide abgetrennt und dem Gemeindebezirke Minken zugeschlagen wird.

In gleicher Weise genehmigen wir, daß die von dem Müllermeister Robert Mühl dem königlichen Forstfiskus tauschweise abgetretene Parzelle Hypotheken-Nummer 75 Minken im Flächeninhalt von 1,810 Hektar aus dem Gemeindebezirke Minken ausscheidet und mit der Oberförsterei Pflsterwitz resp. mit dem Gutsbezirke Hobe-Heide vereinigt wird.

Dblau, den 20. Mai 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dblau.

714. Betreffend die Auffündigung von aus-gelosten Obligationen I. und II. Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegien vom 5ten März 1866 und 9. November 1868 vorchriftsmäßig stattgehabten Verlosung der zum 1. April 1878 plan-mäßig einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen I. und II. Emission sind nachstehende Nummern im Nominalbetrage von 12,225 Mark gezogen worden:

A. Vierprozentige Obligationen. I. Emission.

Lit. A. Nr. 22, 36, 83 über je 900 Mark

Lit. B. Nr. 23, 37, 50, 56, 75, 192, 260, 276, 331, 394 über je 300 Mark.

Lit. C. Nr. 14, 43, 163, 209, 211, 288, 358,

368, 371 über 150 Mark.

Lit. D. Nr. 28, 37, 82, 217, 238, 247, 283, 321, 345 über je 75 Mark.

B. Fünfprozentige Obligationen. II. Emission.

Lit. A. Nr. 2, 10 über je 900 Mark.

Lit. B. Nr. 27, 125, 142, 184, 250 über je 300 Mk.

Lit. C. Nr. 34, 58, 121, 303, 382 über je 150 Mk.

Lit. D. Nr. 95, 133, 268, 339, 377, 381 über je 75 Mark.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1878 hiermit kündigen, fordern wir zugleich die Inhaber derselben auf, den Nennwerth gegen Zurückerstattung der Obligationen in fuchsfähigen Zustande, nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons, sowie der Loten vom 1. Juli 1878 ab, mit Anschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst gegen Quittung baar in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei der Einlösung fehlenden noch nicht fälligen Coupons wird vom Nominalwerth der Obligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 18. Dezember 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Waldenburg.

254. Auf Anordnung des königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Breslau werden für die in diesem Jahre im königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Dypeln abzuhaltenden Prüfungen nachstehende Termine angelegt:

1) Für die mündliche Abiturenten- und Kommissions-Prüfung der 6., 7. und 8. August (schriftlich der 1., 2., 3. August, früh 7 Uhr);

2) für die mündliche Aufnahmeprüfung der 17 jähr. Präparanden in die dritte Seminarklasse der 9. und 10. August (schriftlich der 8. August, früh 7 Uhr);

3) für die mündliche Prüfung der Abvanten und provisorischen Lehrer der 13., 14. und 15. November (schriftlich der 11. November, früh 8 Uhr).

Ad 1. Zur Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben;

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse beim Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind: 1) das Taufzeugniß (Geburtschein); 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfaches berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand; 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Kandidaten; 4) ein vom Kandidaten selbst gefertigter Lebenslauf. Zur Prüfung ist eine von dem Kandidaten selbst gefertigte Zeichnung und Probeschrift mitzubringen.

Ad 2. Die Präparanden haben ihre Meldung bis spätestens den 15. Juli an den unterzeichneten Direktor gelangen zu lassen und derselben außer den in den „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872“ näher angegebenen Zeugnissen einen kurzen Lebenslauf, in welchem die Angabe des Termines über eine etwa

früher an einem Seminar abgelegte Aufnahmeprüfung enthalten sein muß, beizufügen. Bei der persönlichen Meldung sind die letzten Aufsat- und Zeichenbeste, sowie das Lesebuch von Hebr. und Kriebigisch, 1. Theil, mitzubringen.

Ad 3. Die Meldung zur zweiten Lehrer-Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine bei dem Provinzial-Schul-Kollegium durch den Kreis-Schulinспектор einzureichen. Derselben ist beizufügen: 1) das Seminar-Entlassungs-Zeugniß; 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinспектор; 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benützt habe; 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und Probechrift, beide unter derselben Versicherung; 5) sämmtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schulinспектор fortrirten deutschen Ausarbeitungen.

Auf die genaue und strenge Beachtung der in den „Allgem. Bestimmungen“ für alle Prüfungen gegebenen Vorschriften, speziell der §§ 2, 3 und 19 der Prüfungs-Ordnung, wird besonders aufmerksam gemacht.

Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung zur Prüfung werden nur dann ergehen, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte.

Duppeln, den 20. Mai 1878.

Der Königliche Seminar-Direktor: Ziron.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Rechtsanwalts Gimann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Militsch auf die geistliche Dienstzeit von 6 Jahren.

2) Die Wahlen des Kaufmanns Moriz Mundry und des Postmeisters Kemmerich zu unbesoldeten Rathsmännern der Stadt Militsch auf die noch übrige Dienstzeit der nach auswärts verzogenen Rathsmänner Dr. Wittner und Gabriel.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Diakonus Rhodius zu Brieg die Lokal-Inspektion über die evang. Schulen in Rathau, Paula, Schüsselndorf und Briegischdorf, Kreis Brieg.

2) Dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Zanzen zu Herrnsdorf die interimistische Verwaltung der Lokal-Inspektion über die evang. Schulen in Bobtele, Klein-Belsch, Schwinare, Sandborske-Duchen, Weidnig-Widoine und Tschelkowitz-Hochbelsch, Kreis Gubrau.

3) Dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Fenzler in Namslau die Lokal-Inspektion über die paritätische höhere Knabenschule daselbst.

4) Dem Pastor Strauß zu Peude die Lokal-Ins-

spektion über die evang. Schulen in Peude und Eibylsenort, Kreis Dels.

Bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Schubert zum kathol. Lehrer, Organisten und Küster in Stuhleissen, Kreis Habelschwerdt.

2) für den Schulamts-Kandidaten Rudolph zum zweiten selbstständigen kathol. Lehrer zu Alt-Waltherdorf, Kreis Habelschwerdt.

3) für den Schulamts-Kandidaten Hainisch zum evangelischen Lehrer in Schlaupe, Kreis Neumarkt.

Widerprüflich bestätigt die Vakationen: 1) für den Advokanten Gittel zum Lehrer an der evangel. Stadtschule in Strehlen.

2) für den Lehrer Danke zum dritten Lehrer an der evang. Oberschule in Altwasser, Kreis Waldenburg.

3) für den Schulamts-Kandidaten Berger zum evang. Lehrer in Alt-Friedersdorf, Kreis Waldenburg.

4) für den Schulamts-Kandidaten Gutsche zum evang. Lehrer in Kammerau, Kreis Wartenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vakation für den Lehramts-Kandidaten Dr. Linke zum ordentlichen Lehrer an der Realschule am Zwinger in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlessen.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Pfarrvikar Schmidt zum Diakonus der evang. Kirche in Trachenberg.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: Der Trompeter Ernst Hoffmann vom 1. April c. ab als Schupmann.

Bemerkte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 24ten Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Waschmaschine, soweit sie als neu und eigentümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur George Houdaille zu Paris unter dem 2. Februar 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zum Aufnehmen und Abgeben des Korbes an Förderfünken ist aufgehoben.

3) Das dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Budau unter dem 27. März 1877 ertheilte Patent auf einen verstellbaren Tisch an Zinkenraismaschinen ist aufgehoben.

4) Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 23. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Notationsmaschine, ohne jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.